

GDV • Wilhelmstraße 43 / 43 G • 10117 Berlin

Herrn
MDg Dr. Jörg Meißner
Vertreter des Leiters der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
per E-Mail: IVD3@bmf.bund.de

E-Mail: steuer@gdv.de

Telefon: +49 30 2020 5243

AZ: 3_1_2_2_137

Datum: 14. Juli 2025

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226
(„Kryptowerte“; sog. DAC-8-Umsetzungsgesetz)
(GZ: IV D 3 – S 1316/00708/044/083)
Stellungnahme zum zweiten Referentenentwurf vom
26. Juni 2025**

Sehr geehrter Herr Dr. Meißner,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum zweiten Referentenentwurf des sog. DAC-8-Umsetzungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

1. Für die Versicherungswirtschaft sind insbesondere die vorgesehenen **Änderungen des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) in Artikel 3** des Gesetzentwurfes von größerer Bedeutung:

a) Die **Ausweitung der zu meldenden Informationen** bedeutet für die Finanzinstitute einen nicht unerheblichen Umsetzungs- und Befolgungsaufwand. Dabei können wir nur schwer erkennen, dass die zusätzlichen Informationen einen Mehrwert für die auswertenden Finanzbehörden haben werden. Künftige Änderungen am Common Reporting Standard (CRS) sollten nicht zu immer weiteren Ausweitungen und Verschärfungen führen, sondern vielmehr Bürokratieentlastungen für die Finanzinstitute in den Blick nehmen.

Wir regen daher an, dass sich Deutschland auf europäischer und internationaler Ebene weiter für bürokratische Entlastungen beim

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G,
D-10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de



CRS einsetzt, beispielsweise durch eine Ausweitung der ausgenommenen Finanzkonten.

b) Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir vor allem auf eine unseres Erachtens unsachgemäße **Doppelmeldung** hinweisen:

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b FKAustG-E in Artikel 3 Nr. 3 des Referentenentwurfs soll künftig in der Meldung der Finanzinstitute an das BZSt auch angegeben werden, ob (bei natürlichen Personen) der Kontoinhaber bzw. (bei Rechtsträgern) jede meldepflichtige Person „*eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat*“. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen diese Informationen den Steuerbehörden Aufschluss geben über die angewandten Sorgfaltspflichten und damit über die Zuverlässigkeit der erhaltenen Informationen (vgl. S. 80 des Referentenentwurfes).

Im Gegenzug sollten unseres Erachtens die Meldungen nach § 13 Abs. 2a Satz 4 (bei natürlichen Personen) und § 16 Abs. 2a Satz 4 FKAustG (bei Rechtsträgern) bei Kontoeröffnung ohne gültige Selbstauskunft abgeschafft werden. Künftig erhalten die Finanzbehörden bereits über die normale jährliche CRS-Meldung Auskunft über Konten ohne gültige Selbstauskunft. Einer gesonderten unterjährigen Meldung dieser Information bedarf es daher nicht mehr.

c) Zudem weisen wir darauf hin, dass den Finanzinstituten **ausreichend Zeit für die Umsetzung der Änderungen** eingeräumt werden sollte. Die Erhebung und Verarbeitung neuer Daten im Massenverfahren CRS erfordert sowohl technische als auch organisatorische Anpassungen. Auch in den Unternehmen werden die Mittel für derartige Umstellungen – nachvollziehbarerweise – definitiv erst nach Verkündung eines Gesetzes im Bundesgesetzblatt bewilligt.

Wir bitten daher um eine möglichst zügige Umsetzung des Gesetzes, sodass die Unternehmen nicht erst kurz vor Erstanwendung der Neuerungen des Gesetzes – also Ende 2025 – Gewissheit haben, an was sie sich ab 2026 zu halten haben. Schon jetzt erscheint eine Anwendung ab 2026 sehr ambitioniert.

2. Die geplanten Änderungen des FKAustG müssen unseres Erachtens von einer **Anpassung des § 3 Abs. 3 Satz 4 FKAustG** flankiert werden. Der mit dem Jahressteuergesetz 2024 neu eingeführte und seit dem 1. Januar 2025 geltende § 3 Abs. 3 Satz 4 FKAustG regelt, dass die vom Finanzinstitut erstellten Aufzeichnungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren zwingend zu löschen sind. Nach dem Wortlaut dieser bußgeldbewehrten Vorschrift ist die **Löschvorgabe nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist** auch bei vielfach Jahrzehnte laufenden Dauerschuldverhältnissen, wie etwa Lebensversicherungsverträgen, einzuhalten. In der Folge sehen sich die betroffenen Versicherungsunternehmen mit einer immensen Zunahme an Bürokratie konfrontiert, da u. E. nach jetzigem Regelungsstand sämtliche von den Versicherungsunternehmen zusammengetragenen, austauschrelevanten Steuerinformationen im Sinne des FKAustG auch dann nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden müssten, wenn der Versicherungsvertrag noch nicht beendet ist. Hinzu kommt: Nach der Löschung müsste der Prüf- und Identifizierungsprozess insoweit – wie im Fall des Abschlusses eines Neuvertrags – für eine Vielzahl bestehender Vertragsverhältnisse wieder neu gestartet werden, um dadurch letztlich die ursprüngliche Datenlage wiederherzustellen. Dem betroffenen Kunden wäre dies kaum vermittelbar. Es dürfte zu Rückfragen kommen und auf Unverständnis stoßen. Ebenso erscheint fraglich, ob die Kunden überhaupt bereit sind, die entsprechenden Daten noch einmal zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist hierbei auch, dass ein Versicherungsunternehmen einen Lebensversicherungsvertrag aufgrund der sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz ergebenden Vorgaben auch dann nicht beenden kann, wenn der Kunde seine austauschrelevanten Steuerinformationen nicht zur Verfügung stellt. Angesichts dessen erschwert § 3 Abs. 3 Satz 4 FKAustG in der aktuellen Ausgestaltung nicht nur in erheblichem Maße die Erfüllung der Meldepflichten durch die Versicherungsunternehmen. Mit dem unnötig zusätzlichen und mithin unverhältnismäßigen Erfüllungsaufwand geht sogar das Risiko einher, das die Versicherungsunternehmen unverschuldet austauschrelevante Steuerinformationen nicht mehr an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln können. Dies steht dem Regelungsziel des FKAustG entgegen.

Entsprechend ist der Wortlaut des § 3 Abs. 3 Satz 4 FKAustG u. E. dahingehend klarstellend anzupassen, dass sich die Löschrfrist auf das Vertragsende bezieht.

3. Kritisch sehen wir schließlich bei den geplanten **Änderungen der Abgabenordnung in Artikel 4** des Gesetzentwurfes die vorgesehene Anpassung bei den **Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen**, durch die der an das BZSt zu übermittelnde Datensatz um „*alle sonstigen Informationen, die den zuständigen Behörden bei der Beurteilung eines Steuerrisikos helfen könnten*“, erweitert werden soll (§ 138f Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b AO-E in Artikel 4 Nr. 1 des Referentenentwurfes). Diese sehr weite und unspezifische Formulierung führt zu Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen, welche Informationen letztlich zu melden sind. Insgesamt erscheint uns diese Formulierung zu unbestimmt, gerade auch mit Blick auf den verfassungsmäßig statuierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Wir regen daher an, dass möglichst bereits im Gesetzestext, zumindest aber in der Gesetzesbegründung näher erläutert wird, welche Informationen hier konkret gemeint sind bzw. übermittelt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen